

Das Westgotenreich: Misslingen »konsensualer« Herrschaft?

Wilfried Hartmann (Tübingen)

Vor einigen Jahren hat Bernd SCHNEIDMÜLLER den Begriff »konsensuale Herrschaft« geprägt¹⁾, um bei der Beschreibung mittelalterlichen Herrschens von der einseitigen Fixierung auf die Königsherrschaft wegzukommen. Seine Beispiele für eine Mitregierung des Adels und die andauernde Bemühung des Königs, den Konsens mit dem Adel in sein Regierungshandeln einzubeziehen, entnahm er der Zeit vom ausgehenden 8. bis zum 13. Jahrhundert. An SCHNEIDMÜLLERS Ausführungen anknüpfend soll hier die Frage aufgeworfen werden, ob die »Konsensualität als Bauprinzip frühmittelalterlicher Ordnung«²⁾ auch schon vor dem 8. Jahrhundert, im Frankenreich der Merowinger oder im Toledanischen Reich der Westgoten, als Erklärung für die inneren Konflikte in diesen Reichen herangezogen werden kann.

* * *

Die Geschichte der Westgoten ist voll von Konflikten und Kämpfen zwischen den Königen und den Großen. Mehr als die Hälfte ihrer Könige wurde gestürzt und die meisten von diesen fanden ein gewaltsames Ende. Bald nachdem sich am Ende des 6. Jahrhunderts das katholische Christentum durchgesetzt hatte, wurden die gestürzten Könige nicht mehr umgebracht; der letzte ermordete König war Witterich († 610)³⁾. Aber die Thron-

1) Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT/Rainer Christoph SCHWINGES und Sabine WEFERS (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87.

2) Ebd. S. 66.

3) Die Zahl der neueren Gesamtdarstellungen zur Geschichte der Westgoten ist überschaubar: Zu nennen sind in deutscher Sprache vor allem: Dietrich CLAUDE, Geschichte der Westgoten, Stuttgart u. a. 1970; DERS., Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (VuF Sonderband 8, Sigmaringen 1971); Wolfgang GIESE, Die Goten, Stuttgart 2004; Gerd KAMPERS, Die Geschichte der Westgoten, Paderborn 2008. Dazu kommen vor allem einige wichtige Darstellungen in englischer Sprache, so z. B. Edward Arthur THOMP-

stürze gingen weiter, so wurde Tulga (642) tonsuriert und ins Kloster abgeschoben und Wamba wurde 680 durch eine List zum Büßer gemacht⁴⁾. Kann unter solchen Umständen überhaupt von Konsens und von »konsensualer« Herrschaft gesprochen werden?

Immer wieder zitiert wird Fredegars Formulierung vom *morbus Gotorum*, also von der besonderen »Anfälligkeit« der Goten: sind die zahlreichen Thronstürze tatsächlich eine Besonderheit dieses Volkes? Auch im Frankenreich des 6. und 7. Jahrhunderts wurden zahlreiche Könige ermordet, allerdings spielten sich diese Gewalttaten meist innerhalb der merowingischen Dynastie ab⁵⁾, so wie es die Westgoten in der Zeit der Dynastie Theoderichs I. (418–531) getrieben hatten, als Thorismund (453) und Theoderich II. (466) jeweils von ihrem Bruder (Theoderich bzw. Eurich) ermordet wurden.

Königsmord war auch bei den Angelsachsen sehr häufig. So starb etwa in Northumbrien von 15 Königen des 8. Jahrhunderts nur einer im Besitz seiner Würde, alle andern wurden getötet, vertrieben, zur Abdankung gezwungen oder durch die Witan abgesetzt⁶⁾.

Bei den Langobarden starben von 26 Königen 12 eines gewaltsamen Todes. Man hat den Thronsturz als »die ‚reguläre‘ Form der Thronerledigung« bei den Langobarden bezeichnet⁷⁾ und davon gesprochen, dass der Mord am König die »Berufskrankheit der Könige« gewesen sei⁸⁾: Alboin, Cleph, Authari, Adaloald, Rodoald, Godepert, Grimoald und Liutpert wurden ermordet. Das große »Vorbild« für die germanischen Königreiche war das Kaiserreich Byzanz, und dort gab es ebenfalls zahlreiche Entthronungen: von 109 Kaisern zwischen Arkadius und Mehmed II., also zwischen dem 5. und dem 15. Jahrhundert, verloren 65 gewaltsam ihren Thron⁹⁾.

* * *

Die Quellenlage zur Geschichte des Westgotenreichs, vor allem zu seiner »inneren« Geschichte, also zum Funktionieren von Regierung und Verwaltung, zu Einzelheiten der Verfassung, vor allem zum Verhältnis von König, Adel und »Volk«, ist nicht sehr günstig.

son, *The Goths in Spain*, London 1969; Paul David KING, *Law and Society in the Visigothic Kingdom*, Cambridge 1972; Von den älteren Darstellungen behält vor allem Felix DAHN, *Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt*, Bd. 6: *Die Verfassung der Westgoten – Das Reich der Sueven in Spanien*, Leipzig ²1885, seinen Wert.

4) Vgl. vor allem Konrad BUND, *Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter* (Bonner Historische Forschungen 44, Bonn 1979), bes. S. 575 f. und S. 582–585.

5) BUND, *Thronsturz* (wie Anm. 4) S. 340.

6) Vgl. ebd. S. 625 ff., bes. S. 764 f.

7) Ebd. S. 221.

8) Ebd. S. 228.

9) Vgl. Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, Darmstadt 1954, bes. S. 320 f.

Die wenigen im Westgotenreich des 7. Jahrhunderts entstandenen historiographischen Quellen sind zu diesen Fragen nicht sehr aussagefreudig.

Zum Glück liegen aber umfangreiche Rechtstexte vor, nämlich einmal die ›Leges Visigothorum‹, zum anderen die Akten von nicht wenigen Konzilien, die in einer Reihe von alten Handschriften auf uns gekommen sind. Allerdings muss beachtet werden, dass das große Gesetzbuch König Rekkewinths, der ›Liber iudiciorum‹, ein Rechtsbuch für die Praxis des Gerichts ist. Daher enthält es in der Hauptsache Satzungen, die für das gerichtliche Verfahren und die Entscheidungen der Richter wichtig sind, aber keine direkten Aussagen über die Organisation des Reiches. »Das Staatsrecht ist daher prinzipiell ausgeschlossen. Wenn wir trotzdem wichtige Aufschlüsse über das westgotische Staatsrecht dem ›Liber iudiciorum‹ entnehmen können, so ist das möglich, weil staatsrechtliche Bestimmungen insofern aufgenommen sind, als sie für gerichtliche Entscheidungen in Betracht kommen«¹⁰.

Wenn wir fragen, aus welcher Zeit wir erste Belege für die Bedeutung von »Recht und Konsens« bei den Westgoten besitzen, so kommen wir in die Zeit Alarichs II. (484–507), der in der Einleitung zu seinem großen Gesetzbuch für die romanische Bevölkerung seines Reichs, der ›Lex Romana Visigothorum‹, schreiben ließ: *Adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris* – »unter Heranziehung der Bischöfe und der vornehmen Männer« habe er das Gesetzbuch erarbeiten lassen. Und: *venerabilium episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboravit assensus* – »die Zustimmung der Bischöfe und der gewählten Vertreter der Provinzen« hat (das Gesetz) bestätigt¹¹.

Reichsversammlungen sind allerdings aus der Zeit des Tolosanischen Reiches der Westgoten nicht belegt. Wir kennen überhaupt nur zwei derartige Versammlungen, die beide ins 7. Jahrhundert gehören; von ihnen wird später noch zu sprechen sein.

Nach 589, nach dem Übertritt des Königs und des Volks zum katholischen Christentum, wurden die Konzilien als Treffen zwischen dem König und den Großen wichtig. Das erste Konzil, in dem die Gesamtheit des Westgotenreichs präsent war, war das 3. Konzil von Toledo, das im Jahr 589 zusammentrat, um den Übertritt des westgotischen Königs und des Adels zum katholischen Christentum abzuschließen.

In dem ausführlichen Bericht, den der Historiograph Johannes von Biclaro gibt, wird betont, dass der König Rekkared persönlich anwesend war¹². Nach Johannes sollen 72 (also 6 mal 12) Bischöfe teilgenommen haben; in Wahrheit waren es wohl etwas weniger (63 + 6). Rekkared wird dabei mit den römischen Kaisern Konstantin dem Großen

10) Karl ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I., in: NA 23 (1898) S. 419–516, hier S. 488.

11) Leges Visigothorum, hg. von Karl ZEUMER (MGH LL nat. Germ. 1), Hannover/Leipzig 1902, S. 466 Z. 2 und Z. 6 f.

12) Johannes von Biclaro, Chronica, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. Ant. 11), Berlin 1894, S. 219.

(306–337) und Markian (450–457) verglichen, die auf den Konzilien von Nicaea 325 bzw. Chalkedon 451 den Vorsitz geführt hatten.

Die *Professio fidei*, die der König dem Konzil vorlegte, ist von Rekkared und seiner Gemahlin Baddo unterzeichnet¹³⁾. Die *Professio fidei* der Goten trägt die Unterschriften von acht ehemals arianischen Bischöfen und aller *seniores Gothorum*. Fünf *viri illustri* haben diese *Professio* persönlich unterzeichnet: Gussinus, Fonsa, Afrila, Aila und Ella¹⁴⁾; sie »repräsentierten« den westgotischen Adel¹⁵⁾; alle fünf sind sonst unbekannt¹⁶⁾.

Nach dem Wortlaut einer ganzen Reihe von Beschlüssen des Konzils wird der Anschein erweckt, als ob der König die Entscheidungen ganz wesentlich beeinflusst habe.

In c. 2 heißt es zwar noch: *consultu [...] domni Reccaredi regis sancta constituit synodus*¹⁷⁾. In c. 8 wird dann aber formuliert: *iubente et consentiente rege [...] praecepit sacerdotale concilium* (hier geht es um die *servi fiscali*)¹⁸⁾. Und in c. 10 heißt es: *annuente [...] Reccaredo rege hoc sanctum affirmat concilium*¹⁹⁾. Etwas anders lautet die Formulierung in c. 14: *suggerente concilio [...] rex [...] precepit* (es geht um die Juden); hier ging also die Initiative anscheinend von den Bischöfen aus²⁰⁾. In c. 16 heißt es: [...] *hoc cum consensu gloriosissimi principis sancta synodus ordinavit*²¹⁾. In c. 17 geht es um die Zusammenarbeit zwischen dem König und den Bischöfen zur Bestrafung von Mördern ihrer Eltern²²⁾. In c. 18 schließlich wird vorgeschrieben, dass einmal pro Jahr ein Konzil stattfinden soll und dass die *iudices locorum* und die *actores fiscalium patrimoniorum* am Konzil teilnehmen

13) La Colección canónica Hispana, hg. von Gonzalo MARTINEZ DÍEZ und Felix RODRIGUEZ, Bd. 5, Madrid 1992, S. 73.

14) Ebd. S. 98.

15) Vgl. José ORLANDIS, Die Synoden im katholischen Westgotenreich, in: José ORLANDIS/Domingo RAMOS-LISSÓN, Die Synoden auf der Iberischen Halbinsel bis zum Einbruch des Islam (711) (Konziliengeschichte, Reihe A), Paderborn 1981, S. 111. – Wenig ergiebig für die hier behandelte Fragestellung waren die Bücher von Heide SCHWÖBEL, Synode und König im Westgotenreich. Grundlagen und Formen ihrer Beziehung (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 1), Köln/Wien 1982, und – trotz des anscheinend einschlägigen Titels – Rachel L. STOCKING, Bishops, Councils, and Consensus in the Visigothic Kingdom, 589–633, Ann Arbor 2000.

16) Vgl. Luis A. GARCIA MORENO, Prosopografía del reino visigodo de Toledo (Acta Salmanticensia. Filosofía y letras 77), Salamanca 1974, Nr. 77, 59, 3, 6 und 47.

17) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 110; vgl. Aloys SUNTRUP, Studien zur politischen Theologie im frühmittelalterlichen Okzident. Die Aussage konziliarer Texte des gallischen und iberischen Raumes (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Reihe 2, Bd. 36), Münster 2001, S. 380.

18) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 115.

19) Ebd. S. 116.

20) Vgl. SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 219. Vgl. zu den westgotischen Gesetzen gegen die Juden jetzt Alexander Pierre BRONISCH, Die Judengesetzgebung im katholischen Westgotenreich von Toledo. Neue Thesen und Überlegungen (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen, Bd. 17), Hannover 2005.

21) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 122.

22) Ebd. S. 123 f.

sollen²³). Das Konzil soll *ex decreto gloriosissimi domni nostri simul cum sacerdotali concilio* zusammentreten²⁴). In c. 21 bittet das Konzil den König darum, die Übergriffe von *iudices* und *actores publici* gegen Sklaven der Kirche und der Kleriker abzustellen: *omne concilium a pietate gloriosissimi principis poposcit*²⁵). Letztlich ist also die Zahl der vom König bzw. vom Konzil initiierten Kanones fast ausgeglichen.

Nach den 23 Kanones folgt in den Akten der Synode das »*Edictum regis in confirmatione concilii*«, mit dem die Konzilsbeschlüsse durch den König bestätigt werden. Es heißt dort unter anderem: *Nostra [...] auctoritas id omnibus hominibus ad regnum nostrum pertinentibus iubet, ut si qua definita sunt, [...] nulli contemnere liceat, nullus praeterire praesumat. [...] Capitula enim, [...] in omni auctoritate sive clericorum sive laicorum sive quorumcumque hominum observentur et maneant*²⁶). Das bedeutet doch, dass erst der König die Konzilskanones in Kraft setzt.

Wenn in c. 18 von Toledo III vorgeschrieben wurde, dass jedes Jahr ein Konzil veranstaltet werden sollte, dann wurde das wohl nicht verwirklicht, wenn auch aus den Jahren nach 589 noch einige kleinere Konzilien bekannt sind. Mit einem großen zeitlichen Abstand fand erst im Jahr 633, also nach 44 Jahren, wieder ein großes Reichskonzil in Toledo statt. 62 Bischöfe und 7 Vertreter von Bischöfen unterzeichneten die Akten; diesmal waren keine Laien unter den Subskribenten.

König Sisenand (631–636) hatte seinen Vorgänger Swintila (621–631) abgesetzt; der wurde aber nicht getötet, sondern konnte einen friedlichen Lebensabend in der Nähe von Toledo verbringen. Das Konzil behauptet, Swintila habe freiwillig auf den Thron verzichtet²⁷).

Zur Erhebung Sisenands im Jahr 631 schreibt Fredegar im Kapitel IV, 73: »dort (nämlich in Zaragoza) erhoben alle Goten aus dem Reiche Spanien Sisenand auf den Thron«²⁸); Fredegar scheint also eine Art von Königswahl vorauszusetzen.

In der *Praefatio* von Toledo IV (633) heißt es in Bezug auf den König: *eius imperiis atque iussis* sei das Konzil zusammengetreten²⁹). Andererseits – könnte man sagen – wirft sich der König bei seinem Eintreten in die Konzilsaula vor den Bischöfen auf den Boden: *coram sacerdotibus dei humo prostratus cum lacrimis et gemitibus pro se interveniendum domino postulavit* [...] ³⁰) Aber nur drei von 75 Kanones sagen ausdrücklich, dass sie auf

23) Ebd. S. 125 f.; vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 115.

24) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 125.

25) Ebd. S. 129.

26) Ebd. S. 133 f.

27) Ebd. S. 257.

28) *ibique omnes Goti de regno Spaniae Sisenandum sublimant in regnum* (Die vier Bücher der Chroniken des sogenannten Fredegar, hg. und übersetzt von Andreas KUSTERNIG, Darmstadt 1982, S. 244 f.).

29) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 179.

30) Zur Bedeutung dieser Prostration vgl. jetzt Gerd KAMPERS, Das Prooemium des 4. Toletanum von 633, in: ZRG Kan. 98 (2012) S. 1–18, bes. S. 15–18. Vgl. Toledo XV (688) unter Egica: *Egica princeps* [...] in

Befehl des Königs erlassen wurden: so beginnen die Kapitel 47 und 65 jeweils mit den Worten: *Praecipiente domno nostro [...] Sisenando rege id constituit sanctum concilium*³¹⁾. Und der Anfang von c. 66 lautet: *Ex decreto gloriosissimi principis hoc sanctum elegit concilium*³²⁾.

Nach 74 Kanones zu kirchlichen Fragen bietet der sehr umfangreiche Kanon 75 eine neue »Grundlage der Reichsordnung« (ORLANDIS), das »Grundgesetz des Westgotenreichs« (SUNTRUP)³³⁾, oder, wie es das Konzil formulierte: *Sententia est pro robore nostrorum regum et stabilitate gentis Gotorum*³⁴⁾ – »zur Kräftigung unserer Könige und zur Festigung des Gotenvolkes«.

Ungefähr in der Mitte heißt es: »Ein Sakrileg ist der Königsmord, nicht bloß eine Verletzung des Vertrages (*pacti transgressio*), nein, auch des Gott geleisteten Versprechens. [...] Niemand reiße bei uns rechtswidrig das Reich an sich. Niemand errege Aufruhr und Parteiung unter den Bürgern. Niemand sinne die Könige zu verderben. Sondern, nachdem der Fürst in Frieden entschlafen, soll der Adel, die *primates* des ganzen Volkes, mit den Bischöfen in gemeinsamer Beratung (*consilio communi*) den Nachfolger bestellen, auf dass durch so gewahrte Eintracht (*unitatis concordia*) jede gewaltsame, herrschsüchtige Spaltung in Land und Volk (*patriae gentisque discidium*) verhindert werde.«³⁵⁾

Neben der Regelung des Wahlvorgangs enthält der Kanon auch noch eine Einführung des Rechtsschutzes für Angeklagte vor dem königlichen Gericht. So wie der Wahlvorgang in c. 75 geregelt wird, könnte die Wahl Sisenands vor sich gegangen sein. Allerdings: Wahlen nach dieser Regel gab es auch nach 633 nur selten oder sogar nie. Was den Schutz für Angeklagte angeht, so bedeutet das im Kern, dass der König künftig Rechtsfälle, in denen die Todesstrafe drohte oder Vermögensverlust, also Kapitalverbrechen, nicht mehr allein entscheiden durfte: es sollte ein öffentliches Verfahren mit ordentlichen Richtern stattfinden (*consensu publico cum rectoribus*)³⁶⁾. Dieser Beschluss sollte eine Willkürherrschaft des Königs verhindern. An diese Bestimmung knüpfte später das 12. Konzil von Toledo in seinem 2. Kapitel mit dem sog. Habeas-corpus-Gesetz an³⁷⁾.

Sisenands Nachfolger Chintila (636–639/40) hatte einen Ausgleich mit dem Adel und besonders mit der Kirche versucht³⁸⁾. Allerdings wissen wir über diese Vorgänge nicht gut

medio pontificum positus humoque prostratus sacerdotum Dei se commendat orationibus (Colección canónica Hispana, wie Anm. 13, Bd. 6, Madrid 2002, S. 291 f.). Dazu SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 231.

31) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 229. Vgl. SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 238.

32) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 241.

33) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 167 und SUNTRUP, Studien (wie Anm. 16) S. 239.

34) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 248.

35) Vgl. ebd. S. 251 sowie SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 242.

36) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 256.

37) Vgl. dazu bes. SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 245.

38) Vgl. KAMPERS, Geschichte (wie Anm. 3) S. 198.

Bescheid. Denn es gibt von der Thronbesteigung Sisenands (631) bis zur Absetzung Tulgas durch Chindaswinth (642) überhaupt keine historiographische Quelle aus dem Westgotenreich über diese Vorgänge. Und während Fredegar über Chindaswinth noch recht ausführlich berichtet³⁹⁾, gibt es nach diesem Bericht in der fränkischen Historiographie keine Nachrichten mehr über die Westgoten. Wir besitzen also für die wichtigen Jahre von 631 bis 642 nur die Protokolle der Konzilien von Toledo V und Toledo VI⁴⁰⁾. Dass diese beiden Reichskonzilien in der kurzen Regierungszeit Chintilas veranstaltet wurden, kann vielleicht als Beleg dafür genommen werden, dass dieser König im Einvernehmen mit der Kirche regieren wollte. Oder ist es eher ein Zeichen für eine Krise in der Herrschaft Chintilas⁴¹⁾?

Wie Chintila erhoben wurde – etwa durch eine Wahl nach den Vorschriften von Toledo IV c. 75 – wissen wir nicht; in c. 3 von Toledo V ist aber doch von einer *electio omnium* die Rede⁴²⁾.

Am 5. Konzil von Toledo des Jahres 636 nahmen neben dem König nur 22 Bischöfe und zwei Vertreter von Bischöfen teil⁴³⁾. Es wurden 9 Kanones erlassen, die sämtlich eine politische Bedeutung besitzen⁴⁴⁾ und die die Vorschriften ergänzen, die in c. 75 von Toledo IV erlassen wurden; fünf Kapitel befassen sich mit dem Schutz der königlichen Familie. In Toledo VI von 638 waren dagegen 48 Bischöfe und 5 Vertreter von Bischöfen anwesend. Ungefähr die Hälfte der 19 Kanones (cc. 11–18) haben einen politischen Inhalt⁴⁵⁾; sie greifen meist die Themen des vorangegangenen Konzils wieder auf⁴⁶⁾.

* * *

Unser Thema »Recht und Konsens« kann an den Regierungen der Könige von Chindaswinth bis Egica recht gut in seinen unterschiedlichen Ausprägungen dargestellt werden:

1. Die Auseinandersetzungen zwischen Königtum und Adel erreichten im Jahr 642, also, ca. 70 Jahre vor dem Ende des Westgotenreichs, einen neuen Höhepunkt: der damals fast 80-jährige Chindaswinth setzte nicht nur den minderjährigen König Tulga ab und ließ ihn scheren, sondern er soll darüber hinaus einen beträchtlichen Teil des Adels liquidiert haben lassen.

39) Siehe unten bei Anm. 48.

40) Vgl. THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 170.

41) So SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 254.

42) Vgl. ebd. S. 250.

43) Die Rubrik auf S. 275 der Colección canónica Hispana 5 (wie Anm. 13) spricht sogar nur von 20 Bischöfen.

44) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 174–178 und KAMPERS, Geschichte (wie Anm. 3) S. 197 f.

45) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 184–186.

46) Vgl. SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 249 und 256 ff.

2. Unter dem Sohn und Nachfolger Chindaswinths, Rekkeswinth, wurde vielleicht ein Versuch gemacht, das Einvernehmen zwischen König und Adel wieder herzustellen.
3. Unter Wamba (672–680) gab es wahrscheinlich erneut eine Konfrontation.
4. König Ervig (680–687) versuchte wieder, einen Ausgleich zwischen dem Königtum und dem Adel in Kirche und Reich zu schaffen, was ihm den Beinamen eines «Pfaffenkönigs» eingebracht hat.
5. König Egica (687–702) versuchte vielleicht nochmals, eine autokratische Königsherrschaft zu praktizieren.

Wenn wir zuerst noch fragen, ob man für die Zeit vor Chindaswinth von einer »konsensualen« Herrschaft oder von konsensuellem Regieren sprechen kann, so wird diese Frage mit einem klaren »Nein« beantwortet werden müssen. Chindaswinth verstarb 653 als angeblich 90 jähriger, er wäre also um 563 geboren, d. h. er wurde erwachsen während der Regierung Leovigilds (568–586) und erlebte die Aufstände gegen Rekkared (586–601) und vor allem das Ende der kurzen Dynastie des Leovigild durch die Verschwörung gegen Rekkareds Sohn Liuva, der 603 ermordet wurde. Der Anführer der Rebellion gegen Liuva, Witterich, wurde 610 ermordet; dies war allerdings der letzte Mord an einem westgotischen König⁴⁷. In den folgenden 30 Jahren herrschten sechs Könige; zwei Mal wurde dabei der Versuch gemacht, den Sohn zum König einzusetzen, was aber jeweils nur für ganz kurze Zeit gelang: Rekkared II., der Sohn Sisebuts, und Tulga, der Sohn Chintilas, regierten nur drei Monate bzw. drei Jahre.

Nun aber zu Chindaswinth und zu seinem Versuch, eine autokratische Herrschaft zu verwirklichen. Ausgangspunkt soll ein Text aus der Chronik des sog. Fredegar (IV, 82) sein, in dem es heißt:

»In diesem Jahre (nämlich im Jahr 639) starb Chintila, der König Spaniens, der Sisenand in der Herrschaft gefolgt war. Gemäß seinem Wunsch wurde sein Sohn Tulga noch als Kind in Spanien zum König erhoben. Das Volk der Goten ist aber aufsässig, sobald es kein schweres Joch auf sich lasten fühlt. So verübte während Tulgas Jugend ganz Spanien wie gewöhnlich mancherlei Übergriffe aus reiner Willkür. Schließlich aber wurde von einer Versammlung der meisten gotischen Senatoren und des übrigen Volkes einer von den Großen namens Chindaswinth zum König von Spanien erhoben. Er setzte Tulga ab und ließ ihm für ein geistliches Amt das Haupthaar scheren. Als er nun das gesamte spanische Reich fest unter seine Herrschaft gebracht hatte, ließ er – denn ihm war die üble Sitte der Goten, ihre Könige abzusetzen, wohlbekannt, da er ja oftmals mit ihnen darüber beraten hatte – alle jene Goten, die nachweislich an diesem Laster litten und deren Schuld an der Vertreibung von Königen er genau kannte, Mann für Mann töten, andere wieder ließ er mit Verbannung bestrafen; ihre Frauen und Töchter übergab er mit all ihrem Besitz seinen Gefolgsleuten. Wie es heißt, wurden von den Goten vornehmsten Standes zweihundert getötet, um dieses Übel auszurotten, von denen mittleren Standes aber ließ er fünfhundert umbringen. Chindaswinth hörte nicht eher auf, diejenigen, die er in Verdacht hatte, mit dem Schwerte umzubringen, als bis er sich überzeugt hatte, dass dieses Übel der Goten (morbus Gotorum) gänzlich ausgerottet sei. Von Chindaswinth aber (dermaßen) in Zaum gehalten,

47) Vgl. BUND, Thronsturz (wie Anm. 4) S. 566–568.

wagten die Goten nicht, (so) gegen ihn vorzugehen, wie sie es von (früheren) Königen her gewohnt waren. Als Chindaswinths Tage sich erfüllten, machte er seinen Sohn Rekkeswinth zum König über das gesamte spanische Reich. Er selbst aber tat Buße, gab viel Almosen aus seinem Vermögen und starb in hohem Alter, angeblich als Neunzigjähriger.«⁴⁸⁾

Dass ein Teil der Aristokratie abgeschlachtet wurde: gab es das nur bei den Westgoten und nur unter Chindaswinth? Schon im 6. Jahrhundert hatte König Leovigild eine größere Anzahl von Adligen hinrichten lassen, wie Gregor von Tours berichtet (IV, 38): Leovigild »schaffte alle diejenigen, die gewohnt waren, die Könige aus dem Wege zu räumen, aus der Welt und ließ nichts übrig, was männlich war«⁴⁹⁾. Also schon hier ist von der vollständigen Ausrottung aller männlichen Gegner des Königs die Rede. Es ist gut möglich, dass Fredegar, der die Gregor-Stelle sicher kannte, diese Aussage für seinen Bericht über Chindaswinth als Vorbild nahm.

Was das Frankenreich der Merowinger angeht, so erzählt Gregor von Tours nirgends von Massakern eines Königs unter dem Adel, obwohl er die zahlreichen Gewalttaten der Könige nicht verschweigt. Dagegen berichtet Fredegar (IV, 49–50) über Pläne langobardischer Könige, nach denen zahlreiche Adlige umgebracht werden sollten: König Adaloald (616–626) sei von Eusebius, dem Gesandten des byzantinischen Kaisers Maurikios, überredet worden, »alle Großen und Vornehmen im Reiche der Langobarden töten zu lassen und sich nach deren Beseitigung mit dem gesamten langobardischen Volke dem Imperium zu unterwerfen«⁵⁰⁾. »Als er aber schon etwa zwölf von ihnen ohne jede Schuld mit dem Schwerte hatte niedermachen lassen, erkannten die übrigen, dass sich ihr Leben in Gefahr befand, und so erwählten alle hohen Herren und vornehmsten Männer des langobardischen Volkes Arioald zu ihrem Königskandidaten, den *dux* von Turin, der die Schwester des Königs Adaloald namens Gundeberga zur Gemahlin hatte. König Adaloald ging an Gift zugrunde, (und) Arioald riß sofort die Herrschaft an sich«⁵¹⁾. Etwas später (IV, 70) schreibt Fredegar über König Rothari (636–652): Er habe »viele vornehme Langobarden« töten lassen, »von denen er wußte, daß sie ihm trotzig Widerstand leisteten«⁵²⁾. Rothari war bekanntlich Arianer und wird möglicherweise aus diesem Grund von Fredegar sehr negativ beschrieben. Der fränkische Geschichtsschreiber behauptet nämlich auch noch, Rothari habe »mit seinen Konkubinen ein ausschweifendes Leben« geführt⁵³⁾: Rothari hat sich also wie ein typischer Ketzler verhalten⁵⁴⁾.

48) Fredegar, hg. von KUSTERNIG (wie Anm. 28) S. 257.

49) Gregor von Tours, *Historiarum libri decem*, hg. von Rudolf BUCHNER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 2), Darmstadt 1967, S. 249.

50) Fredegar, hg. von KUSTERNIG (wie Anm. 28) S. 211.

51) Ebd. S. 211.

52) Ebd. S. 241.

53) Ebd. S. 241.

Als Beleg dafür, dass unter Chindaswinth tatsächlich der größte Teil der gotischen Aristokratie vernichtet worden ist, hat Claudio SÁNCHEZ-ALBORNOZ die ›Leges Visigothorum‹ untersucht mit dem Ergebnis, dass es in den vor Chindaswinth entstandenen Gesetzen, also in der sog. *Antiqua*, zahlreiche Gesetze gegen Übergriffe von *potentes* gegeben habe (Leg. Visig. II,2,8; II,4,14; II,5,9; V,7,5; VII,1,1; VIII,4,24; IX,1,13), während es nach Chindaswinth nur noch wenige gewesen seien (II,3,9; II,5,5; VI,1,1; VII,5,2)⁵⁵). Eine genauere Betrachtung der einzelnen Belege zeigt aber, dass der Unterschied nicht bedeutend ist: offensichtlich gab es auch nach Chindaswinth noch genügend *potentes*, deren Übergriffe in der weltlichen und in der geistlichen Gesetzgebung mit Strafen bedroht werden mussten.

Als weiterer Beleg für die Richtigkeit des Berichts bei Fredegar wird vielfach das ›Epitaph Chindaswinths‹ des Eugen von Toledo (Erzbischof 646–657) angeführt, dessen Mittelteil schwere Beschimpfungen des Königs enthält:

»Ich, Chindaswinth, stets der Freund böser Taten,/ Vollstrecker von Verbrechen, ich, Chindaswinth./ Gewissenlos, schamlos, lasterhaft, unanständig, gehässig./

Gutes habe ich nie gewollt, stark war ich hingegen in allem Schlechten/ und habe alles begangen, was einer tut, der die Verworfenheit begehrt und nach Schlechtigkeit strebt. /

Ja, ich bin sogar noch schlimmer gewesen./ Es gab kein Verbrechen, das ich nicht begehen wollte./ In allen Lastern war ich der Größte und der Erste [...].«⁵⁶

Ist dieses Epitaph ein Zeugnis dafür, dass der westgotische Episkopat gegen den verstorbenen König agitierte? Die Beschimpfung des Königs ist auch deshalb erstaunlich, weil Eugen durch Chindaswinth zum Erzbischof von Toledo erhoben wurde. Dieser Text könnte zum einen zeigen, welchen Hass der König erregt hat, zum andern aber auch, wie wenig die Gegner Chindaswinths nach dessen Tod eine Rache seines Sohnes Rekkeswinth zu befürchten hatten, wenn sie sich dermaßen über den toten König äußern.

Nach Ansicht des Editors darf die Beschimpfung jedoch nicht wörtlich verstanden werden⁵⁷, vielmehr handele es sich um eine »Selbstbespeigung«, wie sie im »Stil der Zeit für

54) Dass für einen Ketzer sexuelle Ausschweifungen typisch sind, ist bes. für Heinrich IV. gezeigt worden, vgl. zuletzt Steffen PATZOLD, Die Lust des Herrschers. Zur Bedeutung und Verbreitung eines politischen Vorwurfs zur Zeit Heinrichs IV., in: Heinrich IV., hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 69), Ostfildern 2009, S. 219–253, bes. S. 228 f.

55) Vgl. Claudio SÁNCHEZ-ALBORNOZ, El aula regia y las assembleas políticas de los Godos II, in: Estudios visigodos (Studi storici 78–79), Rom 1971, S. 176 mit Anm. 33.

56) Eugen von Toledo, Carmen 25: *Epitaphion Chindasvintho Regi Conscriptum: [...] Chindasuinthus ego noxarum semper amicus/ patrator scelerum Chindasuinthus ego./ inpius obscaenus, probrosus turpis iniquus,/ optima nulla volens, pessima cuncta valens/ quidquid agit qui prava cupit, qui noxia quaerit,/ omnia commisi, peius et inde fui./ nulla fuit culpa, quam non committere vellem,/ maximus in vitiis et prior ipse fui.* (hg. von Friedrich VOLLMER, in: MGH Auct. Ant. 14, Berlin 1905, S. 251 Z. 9–16); eine deutsche Übersetzung bietet KAMPERS, Geschichte (wie Anm. 3) S. 198 f.

57) Vgl. Friedrich VOLLMER, Die Gedichtsammlung des Eugenius von Toledo, in: NA 26 (1901) S. 391–409, hier S. 408.

ein in der ersten Person abgefasstes Epitaphium« typisch sei. Eugen hat nämlich auch ein *Epitaphium proprium*, einen Nachruf auf sich selbst, verfasst⁵⁸⁾, in dem von einer *culpa grandis* die Rede ist und von *crimina vitae*. Er bittet darum, ihn vor der Strafe des pechschwarzen Abgrunds (*poena piceae barathri*) zu verschonen und die *probra*, seine Schandtaten, abzuwaschen. Nach VOLLMER wurde das Gedicht über Chindaswinth »vom Könige bei Lebzeiten bestellt, aber [...] erst nach seinem Tode veröffentlicht«⁵⁹⁾. Anderer Meinung ist BRUNHÖLZL, seiner Ansicht nach haben wir es nicht mit einem Nachruf auf den Toten, sondern mit einer Mahnung, einer Warnung, einem Aufruf an den Lebenden zu tun⁶⁰⁾. Dann könnte das Gedicht vielleicht ins Jahr 652 gehören, als Chindaswinth sich als Pönitent ins Kloster begab, wie Fredegar berichtet⁶¹⁾.

Das einzige Konzil unter Chindaswinth tagte im Jahr 646: Toledo VII. 29 Bischöfe nahmen teil, dazu 11 Vertreter von Bischöfen; das heißt, etwa 50 % des Episkopats des Reiches waren vertreten. 42 % der Anwesenden tragen germanische Namen. Außerdem war das *collegium palatinum* vertreten, wenn auch diese Laien die Akten des Konzils nicht unterschrieben haben. Die geringe Teilnahme ist als Zeichen der »Misstimmung über den Regierungsstil des Königs« interpretiert worden⁶²⁾. Das ist aber fraglich, denn, wenn Chindaswinth so brutal gewesen ist, wie er in der Literatur meist dargestellt wird, dann hätten die Bischöfe doch schon aus Furcht am Konzil teilgenommen; es sei denn, die große Anzahl von Vertretern für abwesende Bischöfe ließe sich auf diese Weise erklären. In unserem Zusammenhang wichtig ist eigentlich nur Kanon 1, der »Leges Visigothorum« (künftig: LVis) II,1,8 übernimmt⁶³⁾: damit stimmten die Bischöfe dem Hochverratsgesetz Chindaswinths zu, mit dem die *refugae* (ins Ausland geflohene Gegner des Königs) und die *perfidi* (Aufständische) bekämpft wurden⁶⁴⁾. Interessant ist noch, dass die meisten der Subskriptionen unter die Beschlüsse des Konzils mit dem Zusatz versehen sind: *haec statuta definiens subscripsi*⁶⁵⁾. Dürfen wir diese ungewöhnliche Formulierung als Ausdruck des bischöflichen Selbstbewusstseins interpretieren?

Kapitel 1 des Konzils knüpft an das Gesetz Chindaswinths (LVis. II,1,8) an und beklagt, dass es nicht nur Laien sind, die ins Ausland gehen und von dort das Reich der Westgoten bekämpfen, sondern auch Geistliche. Daher beschließt das Konzil: Wenn ein Geistlicher sich ins Ausland begibt und von da aus mit Gewalt das Vaterland oder den König schädigen will, so soll er seinen Grad verlieren und zur lebenslangen Pönitentz

58) Eugen von Toledo, Carmen 16 (wie Anm. 56), MGH Auct. Ant. 14 S. 246.

59) VOLLMER, Gedichtsammlung (wie Anm. 57) S. 408.

60) Franz BRUNHÖLZL, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, Bd. 1, München 1975, S. 97.

61) Dazu siehe oben bei Anm. 48.

62) So SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 260.

63) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 197. Bereits DAHN, Könige 6 (wie Anm. 3) S. 448–451 hatte sich eingehend mit diesem Kanon auseinandergesetzt.

64) Vgl. KAMPERS, Geschichte (wie Anm. 3) S. 249; SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 260.

65) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 357–364.

verurteilt werden. »Haben doch – wie wir wissen – alle Priester Spaniens, alle Senioren, Richter und andere Männer des Palastamts geschworen [...], dass kein Landflüchtiger oder Verräter, der gegen Volk, Vaterland oder König der Goten gehandelt hat [...] wieder in seine Güter eingesetzt werden darf.«⁶⁶⁾

Können wir daraus schließen, dass es vor allem Geistliche waren, die sich gegen Chindaswinths Herrschaft gestellt hatten?⁶⁷⁾

In der ›Lex Visigothorum‹ gibt es eindeutige Belege dafür, dass Chindaswinths Gesetzgebung über die Sklaven gegen die adligen Großgrundbesitzer gerichtet war⁶⁸⁾. So wird verfügt, dass die Tötung eines fremden Sklaven wie Totschlag zu verfolgen sei (LVis. 6,5,12), und auch im Fall von Körperverletzung sollte eine öffentliche Strafe, nämlich 200 Peitschenhiebe, verhängt werden. Außerdem (LVis. 6,4,1) durfte ein Richter einem vornehmen Verletzten keine höhere Buße zusprechen als einem geringen. Auch gegenüber dem eigenen Herrn wird die körperliche Integrität des Sklaven geschützt: Der Herr darf seinen Sklaven nicht töten (LVis. 6,5,12). Der Sklave wird also jetzt als Mensch, wenn auch einer minderen Rechtsstellung, betrachtet.

»Rekkeswinth geht den von seinem Vater eingeschlagenen Weg weiter«⁶⁹⁾ und verbietet bei Strafe eines dreijährigen Exils auch verstümmelnde Strafen (Augen herausreißen, Zunge, Nase oder Lippen abschneiden, Hand oder Fuß abschlagen) (LVis. 6,5,13). Unter Berufung auf dieses Gesetz des Königs hat die Synode von Merida (666) c. 15 den Bischöfen verboten, Kirchensklaven zu verstümmeln⁷⁰⁾. Unter Ervig gibt es dann eine rückläufige Entwicklung⁷¹⁾: das passt gut zu diesem König, der sich mit den Bischöfen und dem Adel gut stellen wollte. Bei Egica ist wieder eine sklavenfreundliche Gesetzgebung erkennbar⁷²⁾.

NEHLSSEN fasst zusammen: »Bemerkenswerterweise hat die Sklavengesetzgebung Chindaswinths, eine hervorragende, in ihrer Zeit in Europa beispiellose Leistung auf dem Gebiet sozialer Reformen, seitens der hohen Geistlichkeit im Westgotenreich keine Anerkennung gefunden.«⁷³⁾

66) [...] *quia nouimus omnes paene Spaniae sacerdotes omnesque seniores uel iudices ac ceteros homines officii palatini iurasse, [...] ut nullus refuga uel perfidus qui contra gentem Gotorum uel patriam seu regem agere [...] reperitur, [...] integritati rerum suarum ulla tenus reformetur [...]* (Colección canónica Hispana, wie Anm. 13, S. 343).

67) SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 261–265 und 374 behauptet, Toledo VII habe den König indirekt heftig kritisiert (vor allem in c. 1, Colección canónica Hispana, wie Anm. 13, 5 S. 341, 342 und 347).

68) Vgl. Hermann NEHLSSEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7), Göttingen u. a. 1972, S. 153 ff., bes. S. 172 ff.

69) NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 68) S. 174.

70) Concilium Emeritense c. 15 (MIGNE PL 84, Sp. 620 D).

71) NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 68) S. 177.

72) Ebd.

73) Ebd. S. 178.

Für unser Thema ist vor allem von Bedeutung, dass die Sklavengesetzgebung Chindaswinths und Rekkewinths zeigt, dass der König den Konsens mit dem Adel aufgekündigt hat. Und es ist nicht die Kirche gewesen, die diese Humanisierung der Sklavengesetzgebung herbeigeführt hat, was sich darin zeigt, dass die Bischöfe auf dem Konzil von Merida (666) die königliche Legislative als Vorbild für die kirchlichen Kanones ansehen.

2. Nun zu Rekkewinth, der im Ganzen eher einen Konsens zwischen dem König und den geistlichen und weltlichen Großen anstrebte. Die ›Epitome Ovetensis‹ hat die Regierung Rekkewinths (und Chindaswinths) mit den Worten charakterisiert: *quievit Spania et per sinodos eruditiv ecclesia*⁷⁴.

Bereits zweieinhalb Monate nach dem Tod Chindaswinths wurde das 8. Konzil von Toledo einberufen (*iussu regis*), nachdem Rekkewinth die gefährliche Rebellion des Exulanten Froia niedergeschlagen hatte⁷⁵. 46 (so Chronik von 754; nach den Akten 51) Bischöfe, zahlreiche Kleriker und Vertreter der abwesenden Bischöfe nahmen teil, so dass ca. drei Viertel der Diözesen vertreten waren. Dazu unterzeichneten die Äbte im eigenen Namen, was die gestiegene Bedeutung der Klöster im 7. Jahrhundert verdeutlicht⁷⁶. Dazu kamen Beamte des Palastes, denn Angehörige des *officium palatinum* unterzeichnen die Akten als Mitglieder der Versammlung. »Jetzt erscheinen zum ersten Mal die Laien aus dem Hofadel als Mitglieder des Konzils.«⁷⁷ Es wird jedoch behauptet, dies sei »nach altem Brauch« (*mos primaevus*) geschehen⁷⁸. 18 *viri illustri* unterschreiben (dazu unten mehr). Rekkewinth war offensichtlich daran interessiert, Geistliche und Hofleute zusammen mit dem König als Berater zu vereinen; beide Gruppen werden als *ministri idonei* bezeichnet⁷⁹. Wie aus diesen. « Subskriptionen hervorgeht, hatten zum ersten Mal auf einem westgotischen Konzil die Goten die Mehrheit über die Romanen⁸⁰.

Im ›Tomus regius‹, den der König dem Konzil vorlegte, werden die Mitglieder des *officium palatinum* als Kollegen angesprochen: Ihr [...] seid in *regimine socios, in adversitate fidos, et in prosperis amplecturos strenuos*⁸¹. José ORLANDIS fasst das so zusammen: »Der König forderte sie auf, im Einvernehmen mit den Bischöfen, Güte und Gerechtigkeit walten zu lassen; und er versprach ihnen seine Zustimmung und den Befehl zur Durchführung von allem, was sie dekretierten, wenn es der Frömmigkeit und Gerechtigkeit

74) Epitome Ovetensis, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. Ant. 11 S. 374).

75) Vgl. dazu THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 199 f.

76) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 202.

77) Ebd. S. 203.

78) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 378.

79) Ebd. S. 379 f.

80) Vgl. dazu THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 216 und 295.

81) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 378 Z. 155; ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 14) S. 203; vgl. auch SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 273 ff.

keit entsprach. Aus diesen Worten schien sich gewissermaßen ein konstitutionelles und kollegiales Regierungsprogramm abzuzeichnen.«⁸²⁾

Rekkeswinth erörtert im Tomus außerdem die Frage, welche Folgen das Gesetz LVis. II,1,8 aus der Zeit seines Vaters (gegen die Feinde des Vaterlands) aufgeworfen hatte. Der König lädt in seiner Ansprache am Beginn des Konzils die Bischöfe dazu ein, die weltlichen Gesetze, also die ›Leges Visigothorum‹, durchzusehen auf Teile, die dunkel oder überflüssig sind⁸³⁾. Diskussionen gab es anscheinend, als die Bischöfe versuchten, einen Teil der Gesetze Chindaswinths (besonders das Hochverratsgesetz) und die Wirkungen seiner Herrschaft (vor allem die Konfiskationen von Adelsgütern) rückgängig zu machen. Der Streit ist aber nicht direkt in den Quellen überliefert, sondern kann nur indirekt erschlossen werden.

Im ›Tomus regius‹ versichert Rekkeswinth⁸⁴⁾, dass die Bischöfe mit Zustimmung des Königs eine Entscheidung treffen könnten: *cum nostro consensu adimplere elegeritis*. Die Bestätigung des Königs soll mündlich gegeben werden und nicht in einem Edikt zur Bestätigung des Konzils⁸⁵⁾. Kanon 2 behandelt das angestrebte Amnestiegesetz für Hochverräter⁸⁶⁾ und c. 10 unterscheidet zwischen Krongut und königlichem Privatbesitz⁸⁷⁾. Die Hintergründe für dieses Kapitel sind im sog. ›Decretum iudicii universalis‹ zusammengestellt⁸⁸⁾. Die Bischöfe beklagen darin das Unrecht, das während der Regierung Chindaswinths geschehen ist, und die Habgier dieses Königs; Rekkeswinth soll daher die durch die Konfiskationen seines Vaters an ihn gekommenen Güter wieder zurück- oder an die Großen ausgeben⁸⁹⁾. Nach dem Urteil ZEUMERS ist dieses Dokument »in einem ziemlich hochfahrenden Tone gehalten«⁹⁰⁾. Felix DAHN hat bereits darauf hingewiesen, dass das *Decretum* sehr grundsätzliche Aussagen über das Verhältnis zwischen König und Adel macht, so, wenn gesagt wird, dass der König und seine Untertanen *aequales* seien und dass der König nur durch die Wahl erhöht worden sei⁹¹⁾.

Das abschließende Gesetz des Königs (*Lex regis*) enthält Formulierungen, die ganz beträchtlich von den im *Decretum* geforderten Regularien abweichen⁹²⁾: Alle Besitztümer, die sich im Eigentum des Königs befinden, sollen überprüft werden. Außerdem soll

82) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 203.

83) Ed. S. 377 Z. 140; Karl ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II., in: NA 24 (1899) S. 39–122, hier S. 47; THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 201; vgl. LVis. II,1,5, Schluss.

84) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 380.

85) Vgl. dazu SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 267.

86) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 386–412.

87) Ebd. S. 427–432.

88) Ebd. S. 448–457. Vgl. LVis. II,1,6 und zur Interpretation ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 208 f.

89) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 455–457.

90) ZEUMER, Geschichte II (wie Anm. 83) S. 48.

91) DAHN, Könige (wie Anm. 3) 6 S. 544 zu Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 451.

92) ZEUMER, Geschichte II (wie Anm. 83) S. 45–57 und ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 209.

die Überprüfung für alle Könige gelten, die während der letzten 30 Jahre regierten (also für Svinthila, Sisenand, Chintila und Tulga, und nicht nur für Chindaswinth).

Beide Texte, das *Decretum* und die *lex regis*, wurden als Anhang den Konzilsakten beigelegt. Kann man sagen, dies sei ein Zeichen dafür, dass es zwar nicht zu einem Konsens, aber zu einem »Remis« zwischen König und Adel gekommen war⁹³⁾? Man wird mindestens sagen können, dass Rekkeswinth seine Ansicht im Konzil nicht völlig durchsetzen konnte oder wollte. Wie die Praxis nach dem Ende des Konzils aussah, wissen wir leider nicht.

Unter Rekkeswinth gab es nur noch ein weiteres Reichskonzil, das Toletanum X (656), das eher schwach besucht war: nur 1 Metropolit, 19 Bischöfe (davon 10 mit gotischen Namen) und 5 Vertreter von Bischöfen waren anwesend⁹⁴⁾; der König war nicht zugegen⁹⁵⁾. Hier wurden mit Ausnahme von c. 2, in dem es um Schutzbestimmungen für den König ging, keine politischen Kanones erlassen. Schon zuvor war Toledo IX zusammengetreten; das war aber nur ein Provinzialkonzil, das vom Metropoliten und 13 (von 22) Suffraganen, dazu zwei Nachbarbischöfen, drei Vertretern von Bischöfen, sechs Äbten und vier *viri illustres* unterschrieben wurde⁹⁶⁾.

Nach 656 fand für ca. 20 Jahre kein Reichskonzil mehr statt, denn auch das Konzil von Merida (666) war ein Provinzialkonzil, das allerdings, wie es in c. 8 heißt, *iussu regis* versammelt wurde. In c. 3 wurden Gebete für den König im Fall eines Kriegszuges verordnet und c. 4 spricht sich für eine Mitwirkung des Königs bei der Bischofserhebung aus.

König Rekkeswinth starb im Jahr 672.

3. Wir kommen zu König Wamba und damit zu der Frage, ob es in seiner Regierung erneut eine Konfrontation mit den Bischöfen und dem Adel gab.

Wamba war der einzige König, von dem wir sicher wissen, dass er sein Amt durch eine Wahl nach den Vorschriften der Konzilien (bes. Toledo IV c. 75) erhalten hat. Ausgerechnet gegen ihn erhob sich die Rebellion des Paulus und ausgerechnet er wurde gewaltsam vom Thron entfernt⁹⁷⁾. Als einziges Konzil unter Wamba (672–680) trat 675 das 11. Konzil von Toledo zusammen; es war ein Provinzialkonzil (nur 17 Bischöfe, 2 Vertreter von Bischöfen und 8 Äbte der Provinz Toledo nahmen teil). Interessant für uns ist vor allem c. 1, weil es einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Konzil zulässt: *Ne tumultu concilium agitetur*⁹⁸⁾. Anscheinend wurden die Ansprachen öfter durch Geschrei, Geschwätz, Zank usw. unterbrochen, denn das Konzil formuliert: *nullis*

93) So ZEUMER, Geschichte II (wie Anm. 83) S. 53 und GIESE, Goten (wie Anm. 3) S. 158 f.

94) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 218.

95) Vgl. dazu SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 290.

96) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 214–218.

97) Vgl. THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 219 ff. und KAMPERS, Geschichte (wie Anm. 3) S. 249.

98) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13), Bd. 6, Madrid 2002, S. 98.

[...] *aut indiscretis vocibus praestrepere aut [...] tumultibus proturbare, nullis etiam vanis fabulis vel risibus agere et [...] obstinatis concertationibus tumultuosas voces effundere*⁹⁹⁾.

Im selben Jahr 675 trat auch in Braga ein Provinzialkonzil zusammen (= Braga III)¹⁰⁰⁾. Nach 675 gab es in der Regierungszeit Wambas keine weitere Synode; es ist vermutet worden, dass diese Pause »auf Spannungen zwischen den Bischöfen und dem König zurückzuführen« sei¹⁰¹⁾. Es könnte aber auch sein, dass der König so mächtig war, dass er ein weiteres Konzil nicht nötig hatte. Oder berief Wamba kein Konzil ein, weil er den Bischöfen misstraute und möglichen Forderungen kein Forum bieten wollte?

Ein weiterer Punkt, der bei Wamba in unserem Zusammenhang zu erörtern ist, ist sein Heeresgesetz (LVis IX,2,8). Anscheinend war das Heer in einem desolaten Zustand, vor allem die Heeresfolge der Freien war fast ganz außer Übung gekommen. Am Anfang von Wambas Regierung scheint das gotische Heer allerdings noch recht gut funktioniert zu haben. So war es möglich, einen Feldzug gegen die Basken zu führen und fast gleichzeitig mehrere hundert Kilometer nach Osten zu marschieren, um den Aufstand des Paulus in Septimanie zu bekämpfen, der von den Franken unterstützt wurde. Dennoch erließ Wamba ein Gesetz, durch das das Aufgebotswesen wieder funktionsfähig gemacht werden sollte¹⁰²⁾, weil anscheinend viele Wehrpflichtige aus Gleichgültigkeit, Feigheit oder Gehässigkeit zu Hause geblieben waren. Bei einem feindlichen Einfall sollten sich in Zukunft Bischöfe und Kleriker sowie Laien aller Ränge samt ihren Gefolgschaften, soweit sie in einem Umkreis von 100 km ihren Wohnsitz hatten, zum Heeresdienst einfinden. Wenn ein Einfall von außen abgewehrt werden musste, wurden folgende Strafen für ein Fernbleiben vom Heer angedroht: Geistliche müssen für den entstandenen Schaden aufkommen oder in die Verbannung gehen, während Laien der Infamie verfallen, das heißt sie verlieren ihre Zeugnisfähigkeit vor Gericht und ihre Besitzungen werden zur Beseitigung des Schadens konfisziert. Bei Erhebung im Innern droht Exil und Enteignung.

Ervig hat dieses Heeresgesetz wieder abgeschafft¹⁰³⁾, wie gleich noch näher ausgeführt werden wird. Unter Egica gab es dann abermals neue Regeln: jetzt müssen auch Unfreie dienen. Da viele Grundbesitzer die Zahl ihrer Knechte zu verheimlichen suchen, werden auch dafür Strafen verhängt, nämlich Verbannung, Einziehung der Güter, 200 Hiebe, Dekalvation, Verknechtung und Zahlung von einem Pfund Gold. Kranke sollen nachweisen müssen, dass sie tatsächlich krank sind.

4. Nun zu Ervig, der als *rex clericorum*, als Pfaffenkönig, erscheint, weil er am Beginn seiner Regierung vom Segen der Bischöfe abhängig war¹⁰⁴⁾. Er erstrebte keine Allein-

99) Ebd. S. 98.

100) Concilium Bracarense tertium (MIGNE PL 84), Sp. 585–592.

101) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 240.

102) Vgl. KAMPERS, Geschichte (wie Anm. 3) S. 219.

103) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 251 und 257.

104) Vgl. ebd. S. 250 f.

herrschaft, sondern er baute auf Zusammenarbeit mit den geistlichen und weltlichen Amtsträgern. THOMPSON hat das so ausgedrückt: »There is no reason to doubt that Ervig was the first and last Visigothic king to be the puppet of the lay and ecclesiastical nobility throughout his reign.«¹⁰⁵⁾ Bezeichnenderweise fand sofort nach dem Regierungsantritt Ervigs (680–687) ein Reichskonzil statt, das 12. Konzil von Toledo (681). In den folgenden Jahren (683 und 684) gab es noch zwei weitere Konzilien (Toletanum XIII und XIV).

Beim Toletanum XII war der Besuch eher mäßig: 35 Bischöfe waren präsent, darunter vier der sechs Metropolen; weitere drei Bischöfe sandten Vertreter, das heißt ziemlich genau 50 % der Diözesen waren vertreten. Nach vier Äbten unterzeichneten auch 16 *virii illustres*¹⁰⁶⁾ (seit Toledo IX hatten Hofmagnaten die Akten nicht mehr unterzeichnet). Diese Laien werden von der Chronik von 754 als *collegium Christianorum* bezeichnet¹⁰⁷⁾. Die Anwesenden waren wahrscheinlich zum großen Teil die engen Anhänger Ervigs, wie die noch zu besprechenden Kanones 1 und 2 zeigen.

Der ›Tomus regius‹ Ervigs verlangt, dass die Versammlung eine erneute Bestätigung (*innovatio*) seines Regiments geben soll: »Ferner bedarf der Abhilfe die Wirkung des Gesetzes unseres Vorgängers, wonach *herisliz* und Nichtbefolgung des Heerbanns Infamie und Verlust des Zeugnisses zur Folge hatte [...], wodurch beinahe die halbe Bevölkerung von ganz Spanien mit lebenslänglicher Ehrlosigkeit geschlagen und in manchen Dörfern alle Bewohner zeugnisunfähig gemacht sind. [...] Und was Euch an den Gesetzen unserer Herrlichkeit absurd oder gegen die Gerechtigkeit erscheint, das ändert in einmütigem Beschluss. [...] Und auch neue Satzungen erlasst, [...] damit die anwesenden geistlichen Leiter der Provinzen und die Spitzen der edelsten Stände ganz Spaniens dieselben in die ihnen anvertrauten Gebiete mitnehmen können.«¹⁰⁸⁾

Zur Verteilung der Rechte von König, Episkopat und Adel bei der Gesetzgebung der Konzilien sagt der Tomus folgendes:

1. die Versammlung wird nur vom König berufen,
2. sein Befehl (*iussus*) legt den Bischöfen und den Senioren des Palasts die Agenda vor (allerdings haben auch die Bischöfe selbst eine Initiative) und
3. Die Beschlüsse der Versammlung werden erst durch königliche Bestätigung und Publikation zu einem Gesetz.

Durch Kanon 1 wird Ervigs Staatsstreich mit juristischen Argumenten legitimiert¹⁰⁹⁾, denn es heißt: »Der Beweis der uns vorgelegten Urkunden hat dargetan, mit welcher Friedlichkeit und Ordnungsgemäßheit Fürst Ervig den Thron bestiegen und die Regierungsgewalt durch die heilige Salbung empfangen hat. Aus diesen Urkunden ersieht man

105) THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 241.

106) Colección canónica Hispana 6 (wie Anm. 98) S. 197–199.

107) Continuatio Hispana 754, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. Ant. 11), S. 349, 51 f.

108) Colección canónica Hispana 6 (wie Anm. 98) S. 144–146. Die oben gegebene deutsche Übersetzung folgt DAHN, Könige (wie Anm. 3) 6 S. 464 f.

109) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 252.

die Übernahme der Pönitenz durch den früheren König Wamba und die Übertragung der königlichen Ehre auf diesen unseren Fürsten« [...] »Demzufolge sei die Hand des Volkes von jedem Band des Eides, welches dasselbe an König Wamba, so lang er das Reich besaß, geknüpft hielt, gelöst. Es diene fortan allein diesem König Ervig mit freiem Dienst und freudigem Gehorsam, ihm, den der Wille Gottes im Voraus zum Throne bestimmt, den sich der abgetretene Fürst zum Nachfolger bestellt (*post se praelegit regnaturum*)¹¹⁰⁾ und, was dazu kommt, die Liebe des ganzen Volkes ausgewählt hat.«¹¹¹⁾

In c. 2 wurde nur scheinbar ein kirchliches Problem behandelt, in Wahrheit geht es um Wambas Buße¹¹²⁾. Dabei wird deutlich, wie wenig freiwillig Wamba die Krone mit der Tonsur vertauscht hat. Außerdem sollte Wamba die Rückkehr auf den Thron versperrt werden.

Kapitel 7 enthält ein neues Gesetz gegen Landesverrat (vgl. LVis. VI,1,7; IX,2,8). Insofern ist das Urteil SUNTRUPS berechtigt, der schreibt: »Kaum ein anderer westgotischer König hatte seine Macht so sehr der Reichssynode und dem Episkopat zu verdanken, wie Erwig.«¹¹³⁾

Im Unterschied zu Toledo XII waren in Toledo XIII (683) fast alle Bistümer (74 von 78) persönlich (48) oder durch Vertreter (26) präsent. Dazu kamen 8 Äbte und 26 *viri illustres*, deren Ämter genannt sind; so viele weltliche Amtsträger waren sonst nie anwesend¹¹⁴⁾. Der Tomus Ervigs ist sehr politisch, wie auch die Hälfte der Kanones¹¹⁵⁾. In c. 10 geht es um die Frage, ob ein Bischof, der eine Buße auf sich genommen hat, danach sein Amt wieder ausführen darf¹¹⁶⁾.

Nicht im Tomus Ervigs erwähnt wird ein ganz wichtiger Punkt, der im Kanon 2 des Konzils behandelt wird. Daraus kann geschlossen werden, dass die Initiative zu diesem Kanon auf die Synode zurückging. Felix DAHN hat diesen Beschluss mit der englischen Habeas-corporis-Akte¹¹⁷⁾ von 1679 verglichen¹¹⁸⁾: ohne klare Beweise seiner Schuld darf

110) Vgl. dazu SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 299.

111) *Etenim sub qua pace vel ordine serenissimus Ervigius princeps regni conscenderit culmen regnandique per sacrosanctam unctionem suscepit potestatem, ostensa nos scripturarum evidētia edocet. In quibus et praecedentis Vuambae principis paenitentiae susceptio noscitur, et translatus regni honor in huius nostri principis nomine deriuatur. Idem enim Vuamba princeps, dum ineuitabilis necessitudinis teneretur euentu, suscepto religionis debito cultu et uenerabili tonsurae sacrae signaculo, mox per scripturam definitionis suae hunc inclitum dominum nostrum eruigium post se praelegit regnaturum et sacerdotali benedictione unguendum* (Colección canónica Hispana 6, wie Anm. 98, S. 151 f.).

112) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 253 f. und SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 300.

113) Ebd. S. 323.

114) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 262 f.

115) Ebd. S. 265–268.

116) SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 300.

117) Danach müssen Inhaftierte binnen 3 Tagen einem Richter vorgeführt werden und dürfen nicht außer Landes gebracht werden. Vgl. auch Artikel 104 des Grundgesetzes.

künftig kein Bischof und kein Angehöriger des Palastadels abgesetzt, gefangen genommen, enteignet oder gefoltert werden, um ihn mit Gewalt, List oder Heimlichkeit zu einem Geständnis zu zwingen. Angeklagte müssen so lange auf freiem Fuß bleiben, bis sie in einem öffentlichen Gerichtsverfahren vor die Bischöfe, Senioren und Gardingi geführt und verurteilt oder freigesprochen sind. Das gleiche Vorrecht soll jeder Freie genießen, wenn er des Hochverrats angeklagt wird. Jedenfalls werden durch Toledo XIII c. 2 »die Mitglieder der geistlichen und weltlichen Aristokratie in allen Criminalsachen, die übrigen Freien in Hochverratsprocessen den ordentlichen Gerichten ebenso wie der Willkür des Königs und seiner Beamten entzogen.«¹¹⁹⁾ Noch ein Detail sei hervorgehoben: Adlige, die nicht zum *ordo palatinus* gehören, wurden anscheinend öfter geprügelt: *Pro culpis minimis, ut assolet, flagellorum ictibus a principe verberentur*¹²⁰⁾. Man ist versucht zu fragen, ob das tatsächlich heißen soll, dass der König persönlich zum Stock gegriffen hat?

Für die Frage nach der Effektivität der frühmittelalterlichen Gesetzgebung ist übrigens noch interessant, dass Egica im Tomus von Toledo XV darüber Klage führt, dass Ervig selbst sich nicht an sein Gesetz gehalten habe¹²¹⁾.

Ob man die Brandmarkung von Gewalt gegen Adlige als »unter kirchlichem Einfluss erfolgte Humanisierung« bezeichnen darf, wie das CLAUDE und ihm folgend SUNTRUP tun¹²²⁾, erscheint mir als übertrieben positive Einschätzung. Eher kann von einer Bevorzugung des Adels durch Ervig¹²³⁾ gesprochen werden, wie auch aus Gesetzen (LVis II,2,9; V,2,2 und VI,5,12) hervorgeht, die von Ervig mit Zusätzen versehen wurden, um die Rechte des Adels zu verbessern gegenüber ihrer ursprünglichen Gestalt bei Chindaswinth. Weitere Gesetze Ervigs (LVis II,1,8,21 und VI,1,2) sahen für Adlige geringere Strafen bei bestimmten Vergehen vor. Und auch Wambas Heeresgesetz wurde zugunsten der Oberschicht stark verändert¹²⁴⁾: Wer wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz seine Zeugnisfähigkeit verloren hatte, soll sie wieder erhalten, sogar rückwirkend, d. h. Ansprüche, die er wegen einer zeitweiligen Zeugnisunfähigkeit nicht hatte geltend machen können, soll er jetzt verfolgen können.

118) Vgl. DAHN, Könige (wie Anm. 3) 6 S. 238; dort findet sich auch eine dt. Übersetzung des Kanons. Vgl. weiter ZEUMER, Geschichte I (wie Anm. 10) S. 503 f.; CLAUDE, Adel (wie Anm. 3) S. 179 f.; GIESE, Goten (wie Anm. 3) S. 175 und SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 313 f.

119) ZEUMER, Geschichte I (wie Anm. 10) S. 504.

120) Colección canónica Hispana 6 (wie Anm. 98) S. 233.

121) Egica schreibt über Ervig: *Additur super hoc, ut fertur, pressurarum eius in plerosque acerbitas, quos indebite rebus et honore priuauit, quos de nobili statu in seruitutem sui iuris implicuit, quos tormentis subegit, quos etiam uiolentis iudiciis pressit* (Colección canónica Hispana 6, wie Anm. 98, S. 295).

122) CLAUDE, Adel (wie Anm. 3) S. 176 und SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 314.

123) Vgl. dazu THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 239.

124) Vgl. LVis. IX,2,9 (hg. von ZEUMER, wie Anm. 11, S. 374–379, bes. S. 372 Anm. 1); vgl. auch schon DAHN, Könige (wie Anm. 3) 6 S. 469.

5. Egica: ein letzter Versuch einer autokratischen Königsherrschaft?

Egica war ein Neffe Wambas; dieser lebte noch, als Ervig starb. Die Chronik von 754 charakterisiert die Regierung Egicas mit den Worten: *hic Gothos acerva morte persecuitur*¹²⁵⁾. Wieder wird also von einer »Verfolgung« der Goten gesprochen wie schon bei Gregor von Tours über Leovigild und bei Fredegar über Chindaswinth.

Unter Egica (687–702) traten drei große Konzilien zusammen:

1. In Toledo XV (688) waren 61 Bischöfe persönlich anwesend, dazu 5 Vertreter von Bischöfen, d. h. 85 % der Diözesen waren präsent. Dazu kamen 17 *comites*, von denen wir einen großen Teil (ca. 2/3) schon aus Toledo XIII kennen¹²⁶⁾. Im ›Tomus regius‹ legt Egica dar, wie es zu seiner *praelectio regni* (= Designation) durch Ervig gekommen ist. Außerdem äußert er sich über sein Verhältnis zu den Söhnen Ervigs. Weiter geht es um die Eide, die er seinem Vorgänger geschworen hat¹²⁷⁾. Vor allem aber ist wichtig: Egica erhebt schwere Vorwürfe gegen seinen Vorgänger und Schwiegervater Ervig¹²⁸⁾.
2. Zaragoza III (691): war ein Provinzialkonzil, das auf Befehl des Königs zusammenkam.
3. Es erließ aber eine staatsrechtliche Neuerung über die Königswitwe: sie muss sofort nach dem Tod ihres Gatten ins Kloster gehen¹²⁹⁾.
4. Toledo XVI (693): Die Haltung des Adels zu Egica hatte sich möglicherweise verändert, denn es unterzeichnen nur 16 Adlige, von denen lediglich sechs aus früheren Konzilien bekannt sind¹³⁰⁾. Nach der Auffassung von ORLANDIS müsse es eine »umfangreiche Säuberung unter dem hohen Hofadel« gegeben haben¹³¹⁾. Der Grund für diese Säuberung war wahrscheinlich die Rebellion, als deren Anführer Erzbischof Sisebut von Toledo bekannt ist¹³²⁾. Es war anscheinend geplant, einen gewissen Sunifrid zum König zu erheben.

Auf dem 16. Toletanum waren 64 Bischöfe präsent sowie drei Vertreter von Bischöfen und fünf Äbte, also die Geistlichkeit war in beachtlicher Vollständigkeit vertreten.

Im ›Tomus regius‹ fordert der König das Konzil auf, die gesamte Gesetzgebung zu revidieren¹³³⁾. Dabei wird aber bestimmt, dass die Gesetze, die von Chindaswinth bis Wamba erlassen wurden, unberührt bleiben sollen. Das bedeutet, nur die Gesetzgebung Ervigs wird als revisionsbedürftig angesehen. Um ein Beispiel zu geben: Ervig hatte das

125) MGH Auct. Ant. 11 S. 349 Z. 30 f.

126) ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 280.

127) SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 324 f. hat dies als „Gewissensproblem“ bezeichnet.

128) Vgl. SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 324 mit Anm. 689.

129) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 298 f.

130) Ebd. S. 301.

131) Ebd.

132) THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 244.

133) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 303.

Gesetz Rekkeswinths LVis. VI,5,13 getilgt. Dort war die Verstümmelung von Sklaven durch ihre Herren unter strenge Strafe gestellt worden. Jetzt wird Rekkeswinths Gesetz wieder eingeführt¹³⁴⁾ mit der Begründung, dass auch Knechte Ebenbilder Gottes seien.

Aus einigen Kanones kann auf eine schwere Krise des Reichs geschlossen werden, so aus c. 4, der sich mit Selbstmördern befasst und eine etwas groteske Strafandrohung ausspricht: diejenigen, deren Selbstmordversuch gescheitert war, sollen für 2 Monate exkommuniziert werden. Eine solche Sanktionsdrohung zeigt die völlige Hilflosigkeit des Konzils vor dem Phänomen massenhaft begangener Selbstmorde. Eine gewisse Parallele zu diesem Krisenphänomen scheint mir in den zahlreichen Eintritten von langobardischen Großen in ein Kloster in den Jahren nach 750 zu liegen, die das Ende des Langobardenreichs vorweg zu nehmen scheinen¹³⁵⁾.

Die Kanones 9 und 10 setzen sich mit einer Verschwörung der Hofleute auseinander¹³⁶⁾: Der Anführer, Erzbischof Sisbert von Toledo, soll für seinen Eidbruch und für den Versuch des Königsmords aus der katholischen Gemeinschaft ausgestoßen, seines Amtes entsetzt, aller Besitzungen zum Vorteil des Königs beraubt, zu lebenslanger Strafarbeit verbannt und erst im Tod wieder zur Kommunion zugelassen werden. Egica hatte den Erzbischof allerdings bereits abgesetzt und einen Nachfolger bestimmt, was jetzt vom Konzil in gewisser Weise kritisiert wird, wenn es verlangt, dass der *consensus cleri ac populi* (zur Bischofserhebung) nachgeholt werden müsse¹³⁷⁾.

Das Gesetz LVis. II,5,19: gegen Verschwörungen zeigt, dass sich Verschwörer die Bestimmungen von c. 2 von Toledo XIII zunutze machten. Egica vermochte zwar dieses Kapitel, die Habeas-corporis-Bestimmung von c. 2 von Toledo XIII, nicht aufzuheben, versuchte aber »seinen schlimmsten Wirkungen vorzubeugen« (ZEUMER)¹³⁸⁾. Wer fortan Tod oder Absetzung des Königs plant, soll lebenslang verknechtet werden; sein Eigentum gehört dem König.

Vom letzten näher bekannten Konzil von Toledo, dem 17. aus dem Jahr 694, sind zwar noch 8 Kanones und ein Bestätigungsgesetz, aber keine Unterschriftenliste erhalten, daher kennen wir die Teilnehmer nicht, nicht einmal ihre Anzahl. Die Themen der Kanones sind nicht neu: c. 7 befasst sich wieder einmal mit dem Schutz der Familie des Königs und c. 8 enthält Gesetze gegen die Juden. Wieder einmal wird die Initiative des Königs hervorgehoben¹³⁹⁾.

Egica starb 702; sein Nachfolger wurde sein Sohn Witiza, den er vielleicht schon 693 oder 694, spätestens aber 698 zum Mitkönig erhoben hatte. In der Chronik von 754 wird

134) ZEUMER, Geschichte I (wie Anm. 10) S. 508.

135) Vgl. dazu Jörg JARNUT, Geschichte der Langobarden, Stuttgart u. a. 1982, S. 125 f.

136) Vgl. DAHN, Könige (wie Anm. 3) 6 S. 484; THOMPSON, Goths (wie Anm. 3) S. 245; ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 313 f. und SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 329 ff.

137) SUNTRUP, Studien (wie Anm. 17) S. 375.

138) ZEUMER, Geschichte I (wie Anm. 10) S. 507.

139) MIGNE PL 84 Sp. 560 AB.

er sehr positiv gesehen: er habe nicht nur die, die sein Vater verdammt hatte, in Gnaden wieder aufgenommen, sondern er habe diejenigen, die Egica mit schwerem Joch beschwert hatte, ihrer früheren Freude zurückgegeben¹⁴⁰⁾. Ganz anders lautet die Charakteristik in der sog. Chronik Alfons' III., in der es unter anderem heißt, Witiza habe den Bischöfen, Priestern und Diakonen befohlen, Frauen zu nehmen, damit sie kein Konzil gegen ihn zusammenrufen könnten¹⁴¹⁾.

Vielleicht ist aber im Jahr 703 noch ein 18. Konzil von Toledo zusammengetreten, von dem sich jedoch keine Beschlüsse erhalten haben¹⁴²⁾.

* * *

Im Folgenden sollen drei zentrale Aspekte meines Themas noch einmal zusammenfassend vorgestellt werden:

1. Das Verhältnis von König und Konzil,
2. Die Bestimmungen über Wahl und Schutz des Königs und
3. Der König, das Recht und das Gericht.

1. Zum ersten Punkt »König und Konzil« möchte ich hervorheben, dass die Könige auf den Synoden der westgotischen Kirche eine entscheidende Rolle spielen. Nicht nur, dass die Synoden *iussu regis* zusammentreten, wie meist ausdrücklich gesagt wird, sondern die Beschlüsse gehen vielfach auf die Initiative des Königs zurück. Diese Initiative ist im sog. ›*Tomus regis*‹ geradezu institutionalisiert, in dem der König dem Konzil seine Verhandlungsgegenstände vorgibt. Am Ende der Bischofsversammlung steht oft eine *lex* oder ein *edictum in confirmationem concilii*, mit dem der König die Beschlüsse des Konzils bestätigt. Nur selten sind Diskussionen unter den Teilnehmern oder ein Dissens zwischen der Synode und dem König erkennbar, am ehesten 653, im 8. Toletanum, als die unterschiedlichen Auffassungen von Konzil und König sogar in die Akten aufgenommen wurden. Als sich nach dem »Staatsstreich« Chindaswinths das 7. Konzil von Toledo mit den Hochverrätern, den Gegnern des Königs, befasste (in c. 1), griff das Konzil auf ein zuvor ergangenes königliches Gesetz zurück.

Unter Ervig steigerte sich die Bedeutung der Konzilien noch einmal: Er trug dem Konzil in seinem Tomus die Bitte vor, seine Gesetze und Entwürfe zu revidieren. Der König nahm also für die ordentliche weltliche Gesetzgebung die Mitwirkung des Konzils

140) MGH Auct. Ant. 11 S. 350,30–351,4.

141) [...] *ne adversus eum censura ecclesiastica consurgeret, concilia dissolvit, canones obseravit, omnemque religionis ordinem depravavit; episcopis, presbiteris et diaconibus uxores habere precepit* (hg. von Jan PRELOG, Die Chronik Alfons' III. Untersuchung und kritische Edition der vier Redaktionen (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 134), Frankfurt/Main u. a. 1980, S. 74 und Anm. 61 auf S. 148 f.).

142) Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 15) S. 323.

in Anspruch¹⁴³). Die Beschlüsse von Toledo XII wurden durch ein *edictum in confirmatione concilii* ausdrücklich bestätigt; das hatte es seit 589 nicht mehr gegeben. Damit erhielten alle Konzilsbeschlüsse die Kraft weltlicher Gesetze. Ein derartiges Konfirmationsgesetz erließ der König auch zu Toledo XIII. Und auch in den folgenden Konzilien blieb das üblich (mit Ausnahme von Toledo XIV, das nur Beschlüsse zum Dogma gefasst hatte). Noch im ›Tomus regius‹ des 16. Konzils von Toledo schreibt König Egica: *Cuncta vero[...] accomodante serenitatis nostrae consensu* – »alles wurde aufgrund der Zustimmung Unserer Hoheit beschlossen.«¹⁴⁴

Für das Thema »König und Konzil« ist natürlich auch von Bedeutung, dass sich zahlreiche Konzilskanones mit dem Schutz des Königs und vor allem auch seiner Familie, seiner Kinder und seiner Frau befassen. Diese Gesetzgebung beginnt auf den Konzilien Toledo V und VI (636 und 638) und reicht bis zum 17. Toletanum von 694.

Da die Konzilien spätestens seit 633 (Toledo IV) von ganz zentraler Bedeutung für unser Thema sind, muss wenigstens kurz erwähnt werden, wie die Bischöfe erhoben wurden:

Erst in c. 6 von Toledo XII (681) wird allerdings die *libera principis electio* ausdrücklich angesprochen, wenn es heißt: *Regalis potestas elegerit et iam dicti Toletani episcopi iudicium dignos esse probaverit*¹⁴⁵. Aus c. 8 von Toledo XIII (683) geht hervor, dass der König (*princeps*) genauso wie der Metropolit dem Bischof gegenüber weisungsbefugt ist¹⁴⁶.

Die Teilnahme von wichtigen und mächtigen Laien am Konzil, die seit Toledo III durch ihre Unterschrift unter die Akten hervortreten, erweist, dass die Konzilien allmählich zu Reichstagen werden.

In Toledo III wurde allerdings nur die *Professio fidei Gothorum* von 5 namentlich genannten Großen unterzeichnet, von denen vier als *vir illuster*, einer als *vir illuster procer* bezeichnet werden. Es folgt die Wendung: *Similiter et omnes seniores Gotorum subscripserunt*¹⁴⁷. In den Akten der folgenden vier Toletanischen Konzilien sind keine Laien genannt, wenn auch die Chronik von 754 berichtet, dass am 7. Toletanum das *collegium palatinum* präsent war¹⁴⁸.

In Toledo VIII unterzeichnen 16 *virii illustres*, die alle als *comes* bezeichnet werden. Unter diesen *comites* sind sechs, die zusätzlich auch den Titel eines *dux* tragen. Sofern die *comites* einen Amtstitel tragen, heißen sie Kämmerer (2), Schenken (5), Kanzleivorstand

143) Vgl. ZEUMER, Geschichte I (wie Anm. 10) S. 502.

144) Concilium Toletanum XVI. (MIGNE PL 84 Sp. 536 B).

145) Colección canónica Hispana 6 (wie Anm. 98) S. 170.

146) Zu den Normen der westgotischen Konzilien über die Bischofserhebung vgl. jetzt Andreas THIER, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Recht im ersten Jahrtausend 1, 2011) S. 204–208.

147) Colección canónica Hispana (wie Anm. 13) 5 S. 98.

148) Continuatio Hispana 754 (wie Anm. 107) S. 341, 34 f.

(2), Verwalter des Kronguts (1) und Kommandant der Leibgarde (1). In Toledo IX unterzeichnen vier *viri illustres*: je ein Kämmerer, ein Krongutsverwalter, ein Kanzleivorstand und ein *comes et dux*. Die Akten von Toledo X und XI tragen keine Unterschriften von Laien.

In Toledo XII unterzeichnen 17 *viri illustres officii palatini* ohne weiteren Amtstitel.

Die Akten von Toledo XIII tragen die Unterschriften von 26 *viri illustres*, unter denen diesmal über die in Toledo VIII genannten Amtsträger hinaus auch ein Thesaurar, ein Stallmeister und ein *comes Toletanae civitatis* genannt ist. Toledo XIV, das nur dogmatische Fragen behandelte, nennt keine Laien. Dagegen unterzeichnen in Toledo XV 17 *comites* ohne nähere Amtsbezeichnung. Und auch die Akten von Toledo XVI werden von 16 *viri illustres* bzw. *comites* unterschrieben.

Wenn man andere Landessynoden des frühen Mittelalters vergleicht, so kann man feststellen, dass bei den Franken nur selten Laien als Teilnehmer belegt sind (nur Epao 517, Orange 529, Marseille 533, Bordeaux 663/65 und St-Pierre-de-Granon 673/75 erwähnen dies). Und lediglich in Orange 529 haben auch 8 *viri illustres* die Akten unterzeichnet¹⁴⁹; damals gehörte die Kirchenprovinz Arles noch zum Westgotenreich. Bei den Angelsachsen gehörte nach Hanna VOLLRATH die »Anwesenheit der weltlichen Großen zum Traditionsbestand des Synodalwesens in der angelsächsischen Kirche«¹⁵⁰, aber in den Subskriptionslisten erscheinen diese Laien nicht. Wir können also sagen, dass es eine westgotische Besonderheit war, dass Laien auf Synoden nicht nur als Zuhörer, sondern auch als stimmberechtigte Mitglieder auftraten.

Zu 2. Königswahl

Die Möglichkeit der Mitregierung der Großen lässt sich bei den Westgoten besonders gut bei der Königswahl überprüfen¹⁵¹. Hier liegen eine ganze Reihe von normativen Texten vor¹⁵²:

Zuerst ist hier der Kanon 75 des 4. Konzils von Toledo (633) zu nennen¹⁵³, von dem bereits ausführlich die Rede war. Dann c. 3 von Toledo V (636)¹⁵⁴ und c. 17 von Toledo VI (638)¹⁵⁵:

Demnach muss der König von adliger Herkunft sein und aus dem gotischen Volk stammen.

149) *Concilia aevi merovingici*, hg. von Friedrich MAASSEN (MGH Conc. 1), Hannover 1893, S. 53 f.

150) Hanna VOLLRATH, *Die Synoden Englands bis 1066* (Konziliengeschichte, Reihe A, Paderborn u. a. 1985) S. 144.

151) Vgl. ZEUMER, *Geschichte II* (wie Anm. 83) S. 56 f.

152) Vgl. SANCHEZ ALBORNOZ, *El aula regia* (wie Anm. 55) S. 232 f. mit Anm. 44.

153) *Colección canónica Hispana 5* (wie Anm. 13) S. 248–259. Deutsche Übersetzung bei DAHN, *Könige* (wie Anm. 3) 6 S. 439 ff.

154) ORLANDIS, *Synoden* (wie Anm. 15) S. 176–178.

155) Ebd. S. 184–186.

Kleriker (d. h. vor allem: zu Klerikern gemachte Angehörige der früheren Königssippe) und Dekalvierte (auch dies ja eine Maßnahme gegen abgesetzte Könige oder deren Nachkommen) sind unfähig, König zu werden.

Nach dem Staatsstreich Chindaswinths befasste sich c. 1 von Toledo VII (646) mit den Hochverrätern. Unter Rekkeswinth äußerte sich Toledo VIII c. 2 und c. 10 zum Ort der Königswahl (Sterbeort oder Toledo)¹⁵⁶.

Wie oft tatsächlich ein König nach der Wahlordnung von c. 75 von Toledo IV gewählt wurde, ist nicht klar. Vielleicht waren auch schon Sisenand 631 und Chindaswinth 642 in einer Wahl zum König erhoben worden, wenigstens berichtet uns Fredegar dies¹⁵⁷.

Sicher ist aber Wamba 672 gewählt worden, wie Julian in seiner ›Historia Wambae‹ schreibt: *quem totius gentis et patriae communitio elegit* (c. 2)¹⁵⁸. Allerdings sieht der Bericht Julians eher danach aus, dass es sich um eine tumultuarische Wahl gehandelt hat: »Während der *vir clarissimus* Wamba das Leichenbegängnis für den verstorbenen König Rekkeswinth vorbereitete, riefen alle einstimmig, [...] sie würden ihn gern zum Herrscher haben. Mit donnernder Lautstärke riefen sie [...], jener und kein anderer sonst solle über die Goten herrschen, und sie warfen sich ihm scharenweise vor die Füße, damit er den Bittenden keine abschlägigen Bescheid gäbe.«¹⁵⁹

Zu 3. König und Recht

Nach ZEUMER gab es bei den Westgoten zwei Rechtskreise, nämlich die »rein königliche Gesetzgebung« und die Konzilien. »Bis auf Ervig war nur der König das [...] gemeinsame Haupt dieser beiden Rechtskreise.«¹⁶⁰ Wir wollen hier aber doch auch fragen: gab es eine Alleinregierung des Königs oder eine Mitwirkung der Großen bei der Gerichtsbarkeit?

Nach LVis. VI,1,6 (7), einem Gesetz Chindaswinths¹⁶¹, soll das Begnadigungsrecht des Königs an die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Großen gebunden sein: *Cum adsensu sacerdotum maiorumque palatii licentiam miserandi habebit (rex)*¹⁶².

In LVis. II,1,4 ist das Publikationsedikt (sog. ›Lex Quoniam‹) erhalten, das Rekkeswinth seinem Gesetzbuch mitgegeben hat¹⁶³. Dort wird verfügt:

156) Vgl. ZEUMER, Geschichte II (wie Anm. 83) S. 54 f.

157) Siehe oben bei Anm. 48.

158) Julian von Toledo, *Historia Wambae regis*, hg. von Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 5), Hannover 1910, S. 501, 17 f.

159) Ebd. S. 501, 19–502, 3; dt. Übersetzung bei KAMPERS, Geschichte (wie Anm. 3) S. 208.

160) ZEUMER, Geschichte I (wie Anm. 10) S. 502.

161) *Leges Visigothorum*, hg. von ZEUMER (wie Anm. 11) S. 256.

162) Vgl. dazu DAHN, Könige (wie Anm. 3) 6 S. 243 ff., bes. S. 246 f. und S. 542.

163) Vgl. ZEUMER, Geschichte I (wie Anm. 10) S. 483 ff. und 511 ff.

1. Das Gesetzbuch soll für alle Personen und Völker im Gotenreich gelten; daher werden die Gesetze anderer Völker, bes. das römische Recht, aufgehoben. Jedes andere im Gericht vorgelegte Gesetzbuch soll vernichtet werden.
2. Der König hat das Recht, nach Bedarf neue, mit Zustimmung der Großen des Reiches erlassene Gesetze dem Gesetzbuch hinzuzufügen: *conexis aliis legibus, quas nostri culminis fastigium iudiciali praesidens trono coram universis Dei sanctis sacerdotibus cunctisque officiis palatinis, ducante Deo adque favente audientium universali consensu, edidit et formavit ac sue glorie titulis adnotabit*. ZEUMER übersetzt: Der König erließ diese Gesetze »auf dem Richterstuhle sitzend in Gegenwart aller Bischöfe und Würdenträger des Palastes (*episcopi, seniores palatii et gardingi*) und mit ihrer Zustimmung.«¹⁶⁴⁾

Hier ist also ganz klar von Konsens die Rede!

Und in LVis. I,1,5 heißt es über den *artifex legum*, dass er *consilio probis et parvis* handelt, und zwar *adsensu civibus populisque communi [...] ex universali consensu*¹⁶⁵⁾. Muss das aber auch heißen, dass der König an die Mitwirkung und die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Großen gebunden war, wie DAHN behauptet¹⁶⁶⁾?

Für die Gerichtsverhandlungen gilt: Kein König darf allein über Kapitalverbrechen urteilen; er ist an den Konsens der »Öffentlichkeit« (*consensu publico*) gebunden, wie es in c. 75 von Toledo IV heißt. Diese Linie wird im sog. Habeas-corporis-Gesetz von Toledo XIII c. 2 fortgesetzt. Ähnlich hatte auch schon Chindaswinth in LVis. VI,1,6 (7) verfügt: *cum adsensu sacerdotum maiorumque palatii licentiam miserandi libenter habebit* (scil. rex)¹⁶⁷⁾.

Im Gerichtsverfahren gegen den Rebellen Paulus im Jahre 673 wurden sowohl c. 75 von Toledo IV als auch LVis. II,1,6 (8) zitiert¹⁶⁸⁾; die Versammlung – und nicht etwa der König allein – hat dann das Urteil gefällt (*definivimus sententia*): *Ut idem perfidus Paulus cum iam dictis sociis suis morte turpissima condemnati interirent*¹⁶⁹⁾.

* * *

Zum Abschluss sollen noch zwei Fragen gestellt und knapp beantwortet werden:

1. Gab es – wenigstens zeitweise – bei den Westgoten eine »konsensuale« Herrschaft oder Regierung?

164) Ebd. S. 502.

165) *Leges Visigotorum*, hg. von ZEUMER (wie Anm. 11) S. 39.

166) DAHN, *Könige* (wie Anm. 3) 6 S. 246 f.

167) Hg. von ZEUMER (wie Anm. 11) S. 256 Z. 16 f.

168) *Historia Wambae* (wie Anm. 158) S. 534.

169) *Historia Wambae* (wie Anm. 158) S. 535, 1 f.

2. War das schließliche Misslingen eines Konsenses zwischen dem König und den (geistlichen wie weltlichen) Großen ein wesentlicher Grund für das rasche Ende des Westgotenreiches unter dem Ansturm der Sarazenen?

Zu 1. Bereits Felix DAHN hat davon gesprochen, dass das westgotische Königtum »despotisch und ohnmächtig zugleich« gewesen sei. Und dass eine »sultanische Willkür« (etwa bei Eurich, Leovigild und Chindaswinth) gegen die »germanische Volksfreiheit« gestanden habe¹⁷⁰.

Heute würden wir das natürlich nicht mehr so formulieren; aber auch die Vorstellung von der »konsensualen Herrschaft« hat ja deutlich aktuelle Bezüge. Unsere eigenen Beschränktheiten zeigen sich vielleicht auch in der Verurteilung der Könige Chindaswinth und Egica, die den Adel zu unterdrücken versuchten: Der Ausgleich zwischen König und Adel, wie ihn am Ende des Westgotenreichs vor allem Ervig versuchte, bedeutete auch, dass der König dem Adel Zugeständnisse machte, die auf Kosten der unteren Schichten gingen, dass also z. B. die Sklaven der Willkür ihrer Herren ausgeliefert bleiben sollten. Die Großgrundbesitzer, die vom König nicht in ihrer uneingeschränkten Herrschaft gegenüber ihren Sklaven beschränkt werden wollten, wehrten sich gegen die sklavenfreundlichen Gesetze der Könige Chindaswinth, Rekkaswinth und Egica. Daher sollten wir die Vorliebe des 19. Jahrhunderts für ein starkes Königtum nicht nur als nostalgische Sehnsucht nach einem wiederherzustellenden Mittelalter betrachten, sondern auch erkennen, dass der Wunsch nach einem starken Königtum auch eine Stellungnahme in den sozialen Auseinandersetzungen ihrer Zeit gewesen ist.

Zu 2. Das plötzliche Ende des Reichs der Westgoten, die totale Niederlage gegen einen zahlenmäßig unterlegenen Gegner aus Nordafrika, ist in der Forschung seit langem immer wieder als erklärungsbedürftig angesehen worden¹⁷¹. Vergleichbar ist dieses Ende mit dem raschen Zusammenbruch des Langobardenreichs ca. 60 Jahre später: auch dieses Reich ist anscheinend ohne nachhaltigen Widerstand gegen die Franken innerhalb eines knappen Jahres zusammengebrochen¹⁷². Auch das angelsächsische Königreich ist gegen die anstürmenden Normannen 1066 sehr schnell und fast ohne weiteren Widerstand erloschen¹⁷³.

Bei den Langobarden wie bei den Westgoten folgten diesem Ende des Königtums und des einheitlichen Reichs zwar noch einige regional begrenzte Widerstandsbewegungen, aber zu einer Gefahr gegen die neue Herrschaftsordnung wurden diese nicht mehr.

Ein Zusammenhang zwischen dem Untergang des Westgotenreichs und dem ungeklärten Verhältnis zwischen König und Adel lässt sich auch aufgrund einer Aussage der

170) DAHN, Könige (wie Anm. 3) 6 S. 496.

171) Vgl. z. B. Roger COLLINS, *Early Medieval Spain. Unity in Diversity, 400–1000* (New York 1983) S. 151–154; KAMPERS, *Geschichte* (wie Anm. 3) S. 226–232.

172) Vgl. JARNUT, *Langobarden* (wie Anm. 135) S. 122–124.

173) Vgl. COLLINS, *Early Medieval Spain* (wie Anm. 171) S. 152 f.

Chronik von 754 aufzeigen: Dort heißt es über den Einfall Roderichs, der den Sieg der Muslime erleichterte: *Rudericus tumultuose regnum ortante senatu invadit*¹⁷⁴.

Wenn mit *tumultuose* eine rechtlich nicht abgesicherte Aktion umschrieben ist, so widerspricht dies in gewisser Weise dem Ausdruck *ortante senatu*, wonach eine Versammlung der Großen diese Invasion gebilligt habe. Welches tatsächliche Mitwirkungsrecht dieser *senatus* aber besaß, ist unklar.

SUMMARY: THE VISIGOTHIC KINGDOM: FAILURE OF “CONSENSUAL GOVERNANCE”?

Visigothic history is full of conflicts between kings and magnates. More than half of these kings were overthrown and killed treacherously. But it still can be demonstrated what »law and consensus« meant with regard to the Iberian peninsula when focusing on how the five kings from Chindaswinth to Egica ruled.

The conflicts between ruler and aristocracy climaxed once again in 642 – about 70 years before the end of the Visigothic kingdom: 80 year-old Chindaswinth did not only depose the minor king Tulga and had him tonsured, but is said to have had assassinated a considerable part of the aristocracy. Chindaswinth’s son and successor Rekkeswinth tried to restore consensus between king and aristocracy. Under the reign of Wamba (672–680) the conflict probably escalated once more. King Ervig (680–687) tried to reconcile king and aristocracies – secular and ecclesiastical – which earned him the cognomen »king of the priests«. King Egica (687–702) made a further attempt at establishing autocratic rule.

There were three main approaches to analyzing the governance of these five kings:

Firstly, the relationship between king and church councils, especially the role of the king in summoning the councils and fixing their agenda. Under Ervig the council was used for secular law-giving and the canons of the councils were promulgated as secular law. Many conciliar canons were concerned with the protection of the king and his family. This is as typical of the Visigothic kingdom as the presence and participation of secular nobles in church councils.

Secondly, at the election of the king the co-governance of the magnates became evident, although we do not know whether the electoral regulations set forth by canon 75 of the fourth council of Toledo have ever been put into practice.

Thirdly, the relationship between king and law and justice respectively. The central issue was the following: did the magnates participate in formulating and validating the laws and in jurisdiction, or was there self-governance of the king? At least from time to time we catch a glimpse of the king being bound to the cooperation and approval of the

174) *Continuatio Hispana* 754 (wie Anm. 107), S. 352, 23 f.).

secular and ecclesiastical aristocrats when acting as a law-giver. No king was allowed to adjudicate on capital offences.

In conclusion, the question was raised whether the missing consensus between king and aristocracies, the failure of »consensual governance«, contributed to the break-down of the Visigothic kingdom.